

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	38 (1962-1963)
Heft:	10
Rubrik:	Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahren liegen, die ihr junges Leben für die Beifreiung der Niederlande geben, als ewiges Mahnmal im Gedächtnis bleiben. Diese Einigkeit und diese Rücksichtnahme aller Nationen aufeinander, um miteinander das gemeinsame Ziel zu erreichen, tut uns heute noch.

Was können wir Schweizer tun? Es wäre billig, von hoher Warte den Schiedsrichter spielen und Belehrungen nach allen Seiten austeilen zu wollen. Unsere Staatsmaxime der Neutralität und Solidarität ist kein Hindernisgrund, damit wir, Volk und Behörden, unseren Teil zur Bewahrung und Stärkung der freien Welt beitragen, indem wir selbst stark und einig bleiben und erkennen, daß alle Schwierigkeiten und das Gezänk der sogenannten Großen dieser Welt Menschenwerk sind. Wir müssen bei uns selbst beginnen und im Verhalten zum Mitmenschen und gegenüber der Gemeinschaft latent vorhandene Spannungen erkennen und bekämpfen. Es stimmt, wir haben viel getan, um unsere militärische Landesverteidigung auf der Höhe ihrer Aufgabe zu halten, für die wir auch Opfer bringen. Mit dem Inkrafttreten des Zivilschutzgesetzes auf 1. Januar dieses Jahres haben wir auch einen gewichtigen Schritt zur Stärkung der zivilen Landesverteidigung getan. Auf wirtschaftlichem Gebiet wurden die notwendigen Vorbereitungen getroffen. Schwach sind wir aber immer noch auf dem Gebiet der geistigen Landesverteidigung und überall dort, wo die eidgenössische Selbstbehauptung durch Taten und nicht durch schöne, aber billige Worte untermauert werden muß.

Wie wollen wir die Welt bessern und zur Einigkeit, zu gegenseitigem Verständnis und zu Rücksichtnahme unter den Völkern beitragen, wenn wir uns selbst nicht bessern, immer nur unsren eigenen Vorteil suchen, den Mitmenschen in seinen Stärken und mit seinen Schwächen nicht achten, uns all der kleinen Gemeinheiten, Listen und Tricks bedienen, um unserm wirtschaftlichen Fortkommen zu dienen und überall nur unser Standpunkt gelten zu lassen? Das gegenwärtige wirtschaftliche Klima der Schweiz ist aufgeblasen und ungesund. Der hemmungslose Drang nach mehr Verdienst und weniger Arbeit und der Zug unserer Zeit, dem Staat immer mehr Bürden und damit auch Befehlsgewalt aufzubürden, damit die schöpferische Kraft der Privatinitiative immer mehr untergrabend, können mit der Zeit trotz Landesverteidigung zum Verlust von Freiheit und Unabhängigkeit und in die Knechtschaft führen. Es ist gegenwärtig grotesk zu sehen, wie von allen Seiten beschwörnde Rezepte verkündet werden, wie sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gegenseitig des mangelnden Verständnisses bezüglichen und dann nur mit halben Maßnahmen der gefährlichen Entwicklung entgegentreten.

Am Anfang einer wirklichen eidgenössischen Selbstbehauptung, die nicht bei den Behörden, sondern zuerst bei uns selbst beginnen muß, steht die Handlung als Mensch und Christ, die innere Einkehr und die Besinnung auf die höheren Werte unseres Daseins. Erst dann, wenn sich die Menschen selbst wandeln, damit auch die Familie als kleinste und wichtigste Zelle jedes gesunden Gemeinwesens gestärkt wird, die Pflichten und die Autorität der Eltern wieder ernst genommen werden, kann auch in der Gemeinschaft der freien Welt und im Zusammenleben der Völker ein Fortschritt erzielt werden. Es ist eine alte Weisheit, welche auch im atomaren Zeitalter ihre Gültigkeit bewahren wird, daß zuerst im Kleinen reifen muß, was sich später im Großen bewahren soll.

Es ist der Sinn dieser Worte, daß sich jeder einmal mehr mit diesen Gedanken auseinandersetzt, selbstkritisch seine Rolle und sein Verhalten in der Gemeinschaft betrachtet, sich selbst gemachte Fehler eingestehst, sich willensstark zusammenreißt und für sich beschließt: Ich will meinen Beitrag dazu leisten! Tolk

Nationalrat (der in diesem Geschäft die Priorität hat und sich deshalb als erster der beiden gesetzgebenden Räte damit zu befassen hat) in unserer Oeffentlichkeit keine großen Wellen geworfen hat. Dies liegt nicht nur daran, daß diese Volksinitiative bisher nur die höchsten Stellen der Eidgenossenschaft beschäftigte, sondern es hat seinen Grund vor allem darin, daß sich die ganze Diskussion von der materiellen Atomfrage auf einige Grundsatzfragen des schweizerischen Staatsrechts verlagert hat, die begreiflicherweise den Durchschnittsbürger nicht stark interessieren. Um den heutigen Stand der Angelegenheit zu verstehen, ist es notwendig, daß vorerst die von der Sache berührten staatsrechtlichen Prinzipien erläutert werden – das Geschäft dient damit gewissermaßen als angewandte Staatsbürgerkunde.

Während die am 1. April 1962 von Volk und Ständen verworfene erste Atominitiative ein **absolutes Verbot** der Beschaffung, Lagerung und Verwendung atomarer Kampfmittel in die Bundesverfassung aufnehmen wollte, geht die zweite Atominitiative weniger weit und möchte den Grundsatz in der Bundesverfassung verankern, daß ein allfälliger Plan auf Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen **obligatorischerweise vor seiner Verwirklichung dem Volk zum Entscheid vorzulegen** sei. In seinem ersten Bericht vom 18. Juni 1962 zu dieser zweiten Initiative stellte der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Antrag, sie sollten diese ohne Aufstellung eines Gegenvorschlag des Volks und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung vorlegen. Der Bundesrat begründet seinen Antrag einerseits mit militärischen Überlegungen, indem er feststellt, daß sich Atomwaffen heute so sehr «verfeinern» lassen, daß zwischen ihnen und den konventionellen Waffen nicht mehr ein so großer Unterschied bestehe, der eine Sonderbehand-

Schweizerische Armee

Der Stand der Atomwaffendiskussion

Es braucht nicht zu verwundern, daß die bisherige Behandlung der zweiten Atominitiative durch den Bundesrat und den



Das Gesicht des Krieges

Gnadenlos, unerbittlich und verlustreich ist der Ortskampf. Nach dem Bombardement Warschaus durch die deutsche Luftwaffe und durch schwere Artillerie gab es immer noch zahlreiche Widerstandsnester, die sich tapfer und mit dem Mute der Verzweiflung wehrten. Unser Bild zeigt Angehörige der deutschen Polizeitruppen, die, speziell für den Ortskampf ausgebildet, sich im Schutze der Ruinen an ein solches Widerstandsnetz heranpirschen. ATP

lung der atomaren Waffe gegenüber den hergebrachten Kampfmitteln rechtfertigen würde. Die Atomwaffen sollten deshalb von uns unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen beschafft werden können, die auch für andere Waffen und Kriegsgeräte maßgebend sind.

Mit der von der zweiten Atominitiative verlangten obligatorischen Volksabstimmung über eine allfällige Beschaffung von Atomwaffen wird nun aber eine Sonderbehandlung eingeführt, gegen die sich die Hauptargumentation des Bundesrates wendet. Gemäß der bestehenden gesetzlichen Regelung, nämlich Art. 87 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, sind die eidgenössischen Räte abschließend zuständig, um über die Fragen der Bewaffnung und Ausrüstung unserer Armee zu entscheiden. Dies geschieht in der Form des «einfachen Bundesbeschlusses» oder des bloßen «Beschlusses der Bundesversammlung», gegen die es kein Referendum gibt, d.h. es besteht in unserem Staatsrecht keine Möglichkeit, einen solchen Beschuß vor die Volksabstimmung zu bringen. Wie auch die Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte, gegen die das Bundesrecht kein Referendum kennt (im Bund gibt es kein Finanzreferendum) sind solche Beschlüsse endgültig. Dazu kommt ein zweites: nach schweizerischem Staatsrecht gibt es zwei Formen des Referendums, einerseits das obligatorische Referendum gegen Verfassungsänderungen, wonach jede Änderung der Bundesverfassung obligatorischerweise von Volk und Ständen in der Volksabstimmung angenommen werden muß, und anderseits das fakultative Referendum, womit mit 30 000 Unterschriften verlangt werden kann, daß Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Das von der zweiten Atominitiative geforderte obligatorische Referendum besteht im Bundesrecht nur für Verfassungsänderungen. Diese Initiative geht somit in zweifacher Hinsicht über die heutige Ordnung hinaus: einerseits indem sie das Referendum gegen einen bestimmten Beschuß der Bundesversammlung neu einführen möchte, der nach heutigem Recht dem Referendum nicht untersteht, und anderseits indem sie dieses Referendum sogar als obligatorisch erklären will, trotzdem unser Bundesstaatsrecht das obligatorische Referendum nur bei Verfassungsänderungen vorsieht. Zwar soll dieses obligatorische Referendum auf der Gesetzes- bzw. Beschlussesstufe nicht generell in unser Staatsrecht eingefügt werden, sondern nur für einen ganz bestimmten Einzelfall; jenen des Beschlusses der eidgenössischen Räte über eine Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen. Nach dem Vorschlag der Initianten wäre einzig ein solcher Beschuß obligatorischerweise dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, während für alle übrigen, bisher dem Referendum entzogenen Beschlüsse weiterhin die bisherige Ordnung gelten soll. Damit würde nicht nur ein nach geltendem Recht nicht einmal dem fakultativen Referendum unterstehender Einzelerlaß referendumspflichtig erklärt, sondern es würde, darüber hinaus, um eines einzigen Anwendungsfalles willen, ein neues, im Bundesrecht bisher nicht bekanntes Volksrecht, das obligatorische Gesetzesreferendum, eingeführt.

Gegen diese, materiell gar nicht gerechtfertigte Auflockerung der in einer langen Tradition gewachsenen inneren Struktur unseres Bundesstaatsrechts hat sich der

Bundesrat am 18. Juni 1962 zur Wehr gesetzt. Er legte damals dar, daß die von der Initiative geforderte Neuerung einen systemwidrigen Fremdkörper in unserer staatsrechtlichen Ordnung bedeute, der um einer Sache willen erfolgen solle, die keinesfalls eine derart außergewöhnliche Sonderregelung erfordere. Der Bundesrat beantragte deshalb die Verwerfung der Initiative, ohne ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Die am 10. September 1962 zusammengetretene **Kommission des Nationalrates** schloß sich dem bundesrätlichen Verwerfungsantrag nicht ohne weiteres an, sondern wünschte auch die Frage zu prüfen, ob eventuell die Möglichkeit bestünde, mit einem Gegenvorschlag den Initianten wenigstens auf halbem Weg entgegenzukommen, indem gegen einen Beschuß auf Beschaffung von Atomwaffen zwar nicht das obligatorische, wohl aber das fakultative Referendum eingeführt würde. Um eine solche Kompromißlösung näher prüfen zu können, wurde der Bundesrat eingeladen, einen Ergänzungsbericht vorzulegen. In diesem hatte er sich zur Frage eines Gegenvorschlags zu äußern, wonach anstelle des obligatorischen das fakultative Referendum gegen einen Beschaffungsbeschuß von Atomwaffen eingeführt würde.

Dieser Ergänzungsbericht ist vom **Bundesrat** am 15. November 1962 erstattet worden. Darin stellt der Bundesrat fest, daß die zu prüfende Zwischenlösung der Einführung des fakultativen Referendums gegen den Beschuß auf Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen zwar den Vorteil hätte, daß sie nicht eine Verfassungsänderung, sondern nur eine Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation notwendig machen würde. Aber auch nur das fakultative Referendum würde einen Einbruch in das geltende Rechtssystem bedeuten und würde eine bisher nicht bekannte Differenzierung der Verantwortlichkeiten in Bewaffnungsfragen einführen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und der Landesverteidigung abträglich wäre. Der Bundesrat lehnt deshalb aus vornehmlich staatspolitischen Gründen auch diese «gemilderte» Form des Referendums gegen eine Atomwaffenbeschaffung ab. Er möchte vielmehr an dem hergebrachten Modus in der Waffenbeschaffung festhalten, wie er der bisherigen Kompetenzordnung entspricht; diese ist am besten geeignet, eine kompromißlose Abwehrbereitschaft von Volk und Armee zu gewährleisten.

Nur mit einem ganz knappen Mehr von 12:11 Stimmen sprach sich am 29. November 1962 die **nationalrätliche Kommission** gegen eine aus der Mitte der Kommission vorgeschlagene Motion aus, welche einen Beschuß über die Beschaffung von Atomwaffen durch eine Revision von Art. 87 der Militärorganisation dem fakultativen Referendum unterstellen wollte, was den Rückzug der Initiative ermöglicht hätte. Nachdem dieser Kompromißvorschlag abgelehnt war, beschloß die Kommission mit 15:6 Stimmen, dem Nationalrat zu beantragen, die Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Atominitiative 2 ist in der Dezemberession 1962 im **Nationalrat** behandelt worden. Nach einer sehr eingehenden Debatte, in welcher die Befürworter aller Richtungen sehr ausgiebig zum Wort gekommen sind, wurde am 18. Dezember 1962 vorerst mit 135 gegen 50 Stimmen

beschlossen, die Initiative mit Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Anschließend lehnte der Rat die von der Kommissionsminderheit befürwortete Motion auf Unterstellung eines Beschlusses auf Atomwaffenbeschaffung unter das fakultative Referendum mit 109 gegen 75 Stimmen ab. Damit ist die von verschiedenen Seiten angestrebte Mittellösung und damit die Möglichkeit eines Rückzugs der Initiative durch deren Initianten verunmöglich worden.

Die Vorlage wird in der Frühjahrssession noch den **Ständerat** beschäftigen. Da kaum anzunehmen ist, daß dieser vom Beschuß des Nationalrates abweichen wird, ist damit zu rechnen, daß es im Lauf des Jahres erneut zu einem eidgenössischen Urnengang über die Atomwaffenfrage kommen wird.

*

Eine Verfügung des Ausbildungschefs der Armee

Lehweise Belassung des Karabiners 31

-th. Diejenigen Wehrmänner, welche im Jahre 1963 anlässlich der Dienstleistung vom 29. April bis Mitte Juli auf das Sturmgewehr umgeschult werden und außerdienstlich an den gleichzeitig stattfindenden großen Schießwettkämpfen (Feldschießen, Armeewettkampf und Eidgenössisches Schützenfest in Zürich) teilzunehmen wünschen, sind gegenüber allen andern Wettkampfteilnehmern dadurch benachteiligt, daß sie am neugefährten Sturmgewehr noch nicht diejenige Schießfertigkeit erlangen konnten, um mit dieser Waffe erfolgversprechend in die Wettkämpfe eingreifen zu können. Der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskommandant Robert Frick, hat sich daher in einer Verfügung bereit erklärt, den an diesen Wettkämpfen interessierten Wehrmännern den Karabiner 31 weiterhin zu belassen. Er hat dafür ein bestimmtes Verfahren angeordnet, nach dem die Wehrmänner der dafür in Frage kommenden Einheiten und Truppenkörper anlässlich der Mobilmachung oder während des Dienstes auf einer besonderen Mannschaftskontrolle zusammenzufassen und dem Korpsammelplatz-Zeughaus zu melden sind. Die Leihkarabiner sind dann bis spätestens 31. August 1963 den entsprechenden kantonalen oder eidgenössischen Zeughäusern des Wohngebietes zurückzugeben. Diese Vergünstigung gilt für folgende Einheiten und Truppenkörper: Mot.Inf.Rgt. 2, Inf.Rgt. 14, Pz.Rgt. 1, Pz.Rgt. 8, Aufkl.Bat. 1, Aufkl.Bat. 3, Mot.Drag. 11, Str.Pol.Kp. 1, Str.Pol.Kp. 11.

Der Ausbildungschef der Armee hat gleichzeitig eine Verlängerung des Anmeldetermins für den Armeewettkampf am Eidgenössischen Schützenfest in Zürich für die teilnahmeberechtigten Gruppen bis 15. April 1963 verfügt, die für alle Einheiten und Truppenkörper Gültigkeit hat, die vom Januar bis 6. April dieses Jahres im Dienst stehen, um ihnen ein ordnungsgemäßes Ausscheidungsschießen für die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Gruppen am Armeewettkampf zu ermöglichen. Gleichzeitig wurden im Armeewettkampf-Programm in Anpassung an die außerdienstlichen Bundesübungen die Schußzeiten für Karabiner und Sturmgewehr gleichgesetzt, nicht zuletzt auch aus organisatorischen Gründen.

Ein neuer schweizerischer Zivilschutzfilm

-th. Unter dem Titel «Wir können uns schützen!» hat der Schweizerische Bund für Zivilschutz (SBZ) einen neuen Zivilschutzfilm herausgebracht, der in Zusammenarbeit mit der Filmkommission durch die Firma Pro Film, Zürich, realisiert wurde. Der Streifen von 13 Minuten Laufzeit zeigt in gutem psychologischem Aufbau eindrücklich, daß wir uns schützen können, wenn wir uns schützen wollen und uns auch rechtzeitig auf diesen Schutz vorbereiten. Der Film beginnt mit dem munteren Spiel der Marmeltiere, die nach der Warnung durch die aufgestellten Wächter blitzschnell ihre Höhlen aufsuchen und von der Erdoberfläche verschwinden, wo sie für die langen Wintermonate auch ihren Notvorrat horten, um dann die Frage nach dem Schutz der Menschen aufzuwerfen.

Der Film bildet eine Antwort auf den vom SBZ vor einigen Jahren herausgebrachten Film «Vielleicht schon morgen...», der aufrütteln und die Bedeutung des Zivilschutzes im Rahmen der totalen Abwehrbereitschaft zeigen wollte. Der neue Streifen, dem nach der Berner Uraufführung ein gutes Echo beschieden war, führt den Besucher instruktiv in die Zivilschutzorganisation einer Stadt ein, um ihn im Rahmen einer Katastrophenlage mit den verschiedenen Dienstzweigen im Einsatz bekannt zu machen und auch die Stellung des Ortschefs und seine Verantwortung zu unterstreichen. Instruktiv kommt auch die Zusammenarbeit mit den Luftschutztruppen zur Darstellung, deren schönste Aufgabe die Rettung von Menschenleben ist.

Der Film tritt nun seine Reise durch die Lichtspieltheater des Landes an, um aufklärend und werbend für den Zivilschutz zu wirken. Er kann vor allem auch den Wehrmännern empfohlen werden, die im Ablauf des Filmes erkennen, wie dringend notwendig ihre Mitarbeit nach der Entlassung aus der Wehrpflicht ist und wie groß die Möglichkeiten sind, in den verschiedenen Dienstzweigen einen Posten zu finden, der ihren Wünschen und Fähigkeiten entspricht. Der Film «Wir können uns schützen», steht als 16-mm-Tonkopie auch den Sektionen des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes gratis zur Verfügung. Er kann beim Sekretariat des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, Taubenstraße 8, Bern, angefordert werden, wobei anzugeben ist, ob die deutsche oder französische Sprachversion gewünscht wird. Bedingung ist aber die Vorführung durch einen fachmännisch gebildeten Operateur auf einem guten Tonfilmapparat.



Szene aus dem neuen Zivilschutzfilm «Wir können uns schützen!», die den Einsatz des örtlichen Zivilschutzes zur Rettung von Eingeschlossenen und Verschütteten zeigt.

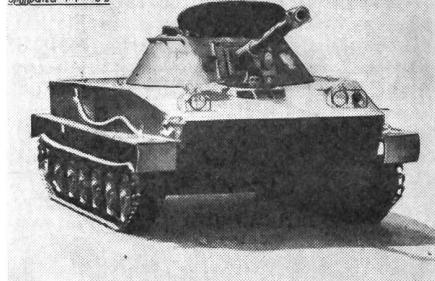
Blick über die Grenzen

Die sowjetische leichte Panzerfamilie (PT)

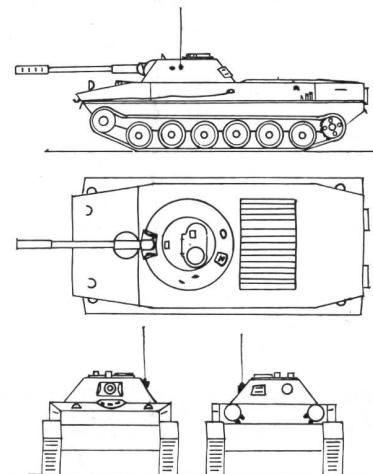
Von W. Kaufmann, Zürich

Die sowjetische Panzerfamilie (leichte) ist auf einem Fahrgestell in der Gewichtsklasse etwa des AMX-Fahrgestells aufgebaut. Das erste Fahrzeug dieser Familie war der

Schützenpanzer PT - 85



PT-76 Spähpanzer.

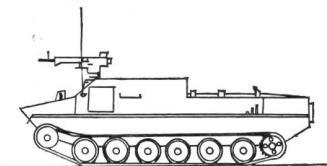


Spähpanzer PT - 76

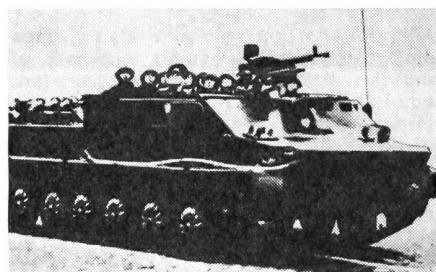
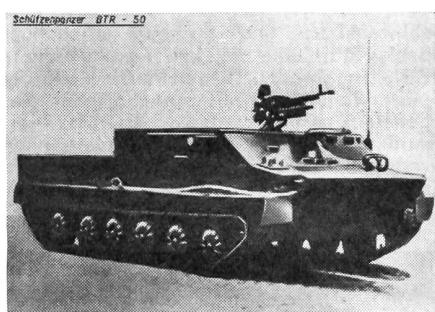


Der PT-76 wurde aus den Spähpanzern T-40, T-60 und T-70 entwickelt. Er hat ein Gefechtsgewicht von 16 Tonnen und erreicht mit einem Motor von vermutlich 320 PS eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Das Antriebsrad liegt hinten. Mit einer Kettenauflage von 3,85 m und einer Kettenbreite von 44 cm hat er einen Bodendruck von 0,47 kg/cm². Am Heck des Panzers befinden sich zwei Öffnungen für den Strahltrieb im Wasser, da das Fahrzeug schwimmfähig ist. Das Fahrzeug hat eine Länge von 6,70 m, einen Rohrüberstand von 1,30 m und eine Breite von 3,08 m. Die Höhe beträgt 2,20 m, die Feuerhöhe 1,90 m. Die Bewaffnung des Panzers besteht aus einem Geschütz 76,2 mm/L 48 und einem koaxialen 7,62 mm Mg. Die Panzerung des Fahrzeugs besteht vorwiegend aus Walzstahl, ihre Dicke ist vermutlich am Bug 2 cm, an der Turmfront 4 cm und an der Wannenseite 1,2 cm. Das Fahrzeug ist eine sehr gelungene und zweckmäßige Konstruktion, die schon 1955 bei den sowjetischen Aufklärungs-Bat. verwendet wurden, aber bis heute auf ein westliches Gegenstück wartet. Hingegen wurden daraus später noch der Spähpanzer PT-85 (85-mm-Kanone), der Schützenpanzer BTR-50 (P) und der Panzerwerfer PT entwickelt.

BTR-50 Schützenpanzer



Schützenpanzer BTR - 50



BTR-50 Sowjetische Ausführung mit offenem Kampfraum 1957



BTR-50 Tschechische Ausführung mit geschlossenem Kampfraum 1960

Der Schützenpanzer BTR-50 hat das gleiche Fahrgestell und Motor wie der Spähpanzer PT-76 mit vorn einem kastenartigen Aufbau für die Besatzung. Die sowjetische Ausführung hat im Gegensatz zu einer tschechischen einen oben offenen Aufbau. Die Höhe ist noch 2,0 m, das Gewicht ist vermutlich noch 15 Tonnen, das Leistungsgewicht 3 Tonnen. Als Bordwaffe dient ein 12,7 oder 14,5 mm Mg. Die Besatzung besteht aus total 15 Mann. Die Panzerung beträgt an der Fahrerfront ca. 2 cm und am Bug 4 cm. Der BTR-50 ist nur beschränkt als Kampffahrzeug verwendbar, hingegen als Landefahrzeug sehr gut geeignet.